

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud vom 23. Juni 2021, Zahl: 200-0-D/2395/2021 mit welcher die **Tarifordnung für die ganztägig geführte Schulform in getrennter Abfolge in der Volksschule Frantschach-St. Gertraud** festgelegt wird.

Gemäß § 5 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetz – SchOG, BGBl. Nr. 242/1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 23/2020, in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG, LGBl. Nr. 58/2000 zuletzt geändert LGBl. Nr. 79/2020, wird verordnet:

### **§ 1 Gegenstand**

Für den Besuch des Betreuungsteiles der ganztägig geführten Schulform in getrennter Abfolge an der Volksschule Frantschach-St. Gertraud wird ein Beitrag eingehoben.

### **§ 2 Öffnungszeiten**

- 1) Die Betreuung der ganztägigen Schulform ist an Schultagen von 11:00 Uhr bis 16:30 Uhr geöffnet.
- 2) Die Kinder sind verpflichtet an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16:00 Uhr anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Betreuungseinrichtung abzuklären.

### **§ 3 An-/Abmeldung**

- 1) Die Anmeldung zur Betreuung erfolgt mit Beginn des Schuljahres. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist.
- 2) Die Abmeldung kann mit Semesterende erfolgen (Abmeldefrist 3 Wochen vor Ende des 1. Semesters).

### **§ 4 Berechnung des Kostenbeitrages**

- 1) Der Elternbeitrag ist kostendeckend zu berechnen.
- 2) Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung und Sonstiges sind vom Schulerhalter zu tragen und dürfen nicht weitergegeben werden.
- 3) Für den Betreuungsteil werden Lern- und Arbeitsmittelbeiträge eingehoben. Diese Beiträge dürfen den notwendigen Beschaffungsaufwand nicht übersteigen.

## § 5 Elternbeitrag

- 1) Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.
- 2) Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen Unterrichtsjahres gem. § 74 K-SchG (Kärntner Schulgesetz).
- 3) Der monatliche Eltern-, Lern- und Arbeitsmittel- sowie Essensbeitrag für den Betreuungsteil der ganztägigen Schulform wird für den Zeitraum von September bis einschließlich Juni des Folgejahres wie folgt festgesetzt:

Anzahl der Betreuungstage	Elternbeitrag	Beitrag für Lern- und Arbeitsmittel	Essensbeitrag pro Portion
1-2 Tage	35,00 €	2,00 €	lt. § 5 Abs. 4
3-5 Tage	70,00 €		

- 4) Das Mittagessen wird zugekauft und den Erziehungsberechtigten je Kalendermonat ohne Aufschlag weiterverrechnet.
- 5) Für ein in derselben Einrichtung betreutes Geschwisterkind wird eine Ermäßigung in Höhe von 10 % auf den festgesetzten Elternbeitrag gewährt.
- 6) Alle Beträge berechnen sich inklusive Umsatzsteuer.
- 7) Der Kostenbeitrag wird mittels Bankeinzug eingehoben.
- 8) Die soziale Staffelung gem. § 5 Abs. 5 Bundesgesetz über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen (Bildungsinvestitionsgesetz), BGBl. I Nr. 8/2017 idgF., ist in den Richtlinien zur Reduzierung des Elternbeitrages für den Betreuungsteil der ganztägig geführten Schulform in der Volksschule Frantschach-St. Gertraud (Soziale Staffelung der Elternbeiträge) lt. GR-Beschluss vom 23.06.2021 festgelegt.

## § 6 Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 2021/2022 in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 09.07.2021, Zahl: 200-0-D/2482/2020, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

  
Günther Vallant

